

**ANFRAGE
der SPD - Fraktion**

Schottergärten

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Sind sog. Schottergärten auf bebauten Grundstücken in Mecklenburg-Vorpommern zulässig?
2. Wenn nein, wie viele Befreiungen hat die städtische Bauaufsichtsbehörde für die Anlage von sog. Schottergärten in den letzten drei Jahren erteilt? Gibt es zu den erteilten Befreiungen vom Verbot der Schottergärten eine kartografische Übersicht über die betroffenen Grundstücke?
3. Wie hoch wäre die Gebühr für eine solche Befreiung?
4. Welchen Bußgeldrahmen gibt es für eine Verstoß gegen das ggf. bestehende Verbot von sog. Schottergärten und in wie vielen Fällen wurden Bußgelder oder Verwarnungen erteilt?
5. Sind die Grundstückseigentümer in der Stadt nach Ansicht der Bauaufsichtsbehörde ausreichend über das evtl. Verbot und seinen Hintergrund informiert?



Christian Masch und Fraktion

Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
Fraktionsvorsitzende
Frau Pfeifer
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 1.067
Telefon: 0385 545-2562
Fax: 0385 545-2519
E-Mail: ascheidung@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Anja Scheidung

Datum
18.09.2020

Schottergärten

Sehr geehrte Frau Pfeifer,

auf Ihre Anfrage vom 27.08.2020 zu Schottergärten in der Landeshauptstadt Schwerin möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Sind sog. Schottergärten auf bebauten Grundstücken in Mecklenburg-Vorpommern zulässig?

Nach derzeitiger Auffassung der Verwaltung ist ein Schottergarten eine großflächig mit Steinen bedeckte Grundstücksfläche, wobei die Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Auf diesen Flächen kommen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vor. Als Steinmaterial werden häufig gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen (Schotter), aber auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet. Dieser Begriff grenzt sich von den klassischen Stein- und Kiesgärten ab, bei denen die Vegetation im Vordergrund steht. Eine Legaldefinition jedoch ist in Gesetzen und Verordnungen nicht geregelt. Auch fehlen Gerichtsentscheidungen, die eine klare Rechtsposition von Schottergärten definieren und für Rechtsverfahren herangezogen werden könnten. Die Zulässigkeit von Schottergärten hängt von den klaren diesbezüglichen Festsetzungen in örtlichen Bebauungsplänen oder anderen örtlichen Satzungen ab. Historische Gestaltungen zu bepflanzten oder begrüntem Vorgärten können gegebenenfalls auch über den Denkmalschutz durchgesetzt werden. Grundsätzliche Regelungen sind jedoch in der Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung MV nicht konkret zu finden. Der § 8 LBauO MV fordert lediglich einen wasseraufnahmefähigen Boden und eine Begrünung oder eine Bepflanzung (eine Pflanze) auf den unbebauten Flächen. Schlussfolgernd sind Schottergärten mit einer Bepflanzung zulässig, wenn ein örtlicher Bebauungsplan oder eine andere Satzung diese nicht verbieten.

2. **Wenn nein, wie viele Befreiungen hat die städtische Bauaufsichtsbehörde für die Anlage von sog. Schottergärten in den letzten drei Jahren erteilt? Gibt es zu den erteilten Befreiungen vom Verbot der Schottergärten eine kartografische Übersicht über die betroffenen Grundstücke?**

Diesbezügliche Befreiungen wurden bisher noch nicht bei der städtischen Unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt und daraus folgernd nicht erteilt.

3. **Wie hoch wäre die Gebühr für eine solche Befreiung?**

Die Gebühr für eine eventuelle Befreiung richtet sich nach dem Prüfumfang, der Größe und der Gestaltung der Fläche. Überschlägig würde die Gebühr bei etwa 100 Euro liegen.

4. **Welchen Bußgeldrahmen gibt es für einen Verstoß gegen das ggf. bestehende Verbot von sog. Schottergärten und in wie vielen Fällen wurden Bußgelder oder Verwarnungen erteilt?**

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro nach Landesbauordnung MV geahndet werden. In der Einzelfallprüfung wird die Größe der Fläche und Umfang des Verstoßes berücksichtigt, so dass ein Bußgeld voraussichtlich im vierstelligen Bereich liegen würde. Bisher wurden keine Verwarn- oder Bußgelder erteilt.

5. **Sind die Grundstückseigentümer in der Stadt nach Ansicht der Bauaufsichtsbehörde ausreichend über das evtl. Verbot und seinen Hintergrund informiert?**

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Grundstückseigentümers die Festsetzungen eines örtlichen Bebauungsplanes einzuhalten. Deren Inhalte mit Begründungen wurden veröffentlicht und stehen jederzeit über die Internetseite der Stadt Schwerin zur Verfügung. Nach Auffassung der Verwaltung sind die Bürgerinnen und Bürger ausreichend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier